

Satzung über die Betreuung in Kindertagespflege im Kreis Groß-Gerau

(Südhessen-Woche StüWo lokal Nr. 21/2015)

Aufgrund der §§ 5 und 30 der hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), der §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 11.05.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis Groß-Gerau erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen. Die Vermittlung von qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit dieser Satzung wird im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Eltern sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Tagespflegepersonen geregelt.

§ 1

Förderung in der Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson. Hierzu gehören ferner die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an diese.

(2) Das Profil der Kindertagespflege zeichnet sich durch seine familienähnliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus und wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen und die hier zu beachtenden Grundsätze der Förderung in der Kindertagespflege bestimmen sich insbesondere nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII sowie des § 29 HKJGB. Auf diese wird Bezug genommen. Hiernach richtet sich die Förderung in der Kindertagespflege zuvörderst an Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe des § 24 Abs. 2

SGB VIII. Eine Förderung in Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllt werden. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht zur Verfügung steht und bedarf einer gesonderten Entscheidung.

(2) Die hier geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Kriterien erfüllen, wahrzunehmen. Darüber hinaus bedürfen die Tagespflegepersonen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, wenn die entgeltliche Kinderbetreuung außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate erfolgen soll.

(3) Die geförderte Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Wochenstunden, um Erziehung und Bildung von Kindern im Sinne der Förderziele der §§ 22 ff SGB VIII ermöglichen zu können. Hiervon ausgenommen ist die Förderung ergänzend zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

(4) Der Umfang der geförderten täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 30 Stunden pro Woche. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch und eine damit verbundene vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit entscheidet der Kreis Groß-Gerau als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) anhand des individuellen Bedarfs des Kindes und der Eltern. Entsprechende Nachweise sind dem Jugendamt vorzulegen.

(5) Zur Aufnahme eines Kindes in die geförderte Kindertagespflege ist ein Antrag beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist eine von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unterzeichnete Betreuungsvereinbarung beizufügen. Diese schriftliche Vereinbarung muss mindestens Angaben über die Betreuungszeiten, den Betreuungsort sowie Betreuungsbeginn und etwaige Beendigung enthalten. Jegliche Änderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege und die Kostenbeiträge nach § 4 entscheidet das Jugendamt durch schriftlichen Bescheid an die Erziehungsberechtigten. Ferner werden diese nach erfolgter Festsetzung über die zu gewährende laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

§ 3

Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

(1) Die an die Tagespflegeperson zu gewährende Geldleistung umfasst in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII zunächst

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB

(2) Maßgeblich für die Ermittlung der laufenden Geldleistung ist der Grundanspruch bzw. vom Jugendamt individuell anerkannte erweiterter Anspruch bezüglich des zeitlichen Betreuungsaufwands. Weicht der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson geschlossene Vertrag diesbezüglich nach unten hin ab, ist dieser zugrunde zu legen. Die Höhe der Geldleistung gemäß Satz 1 bestimmt sich nach der in

Anlage 1 beigefügten oberen Tabelle, welche Bestandteil der Satzung ist und wird auch bei Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle außerhalb des Kreises Groß-Gerau angewandt. Für die Eingewöhnungsphase wird diese laufende Geldleistung im Umfang der späteren täglichen Betreuungszeit von bis zu 10 Tagen gewährt.

Besondere Verpflegungskosten, z.B. aufgrund einer Erkrankung des Kindes, sind in den laufenden Geldleistungen nicht enthalten. Diesbezüglich obliegt es den Erziehungsberechtigten mit Blick auf eine einhergehende häusliche Ersparnis für das Kind insoweit mit der Tagespflegeperson unmittelbare Absprachen zu treffen.

(3) Bei der Betreuung über Nacht von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson sind für die regelmäßige Schlafenszeit 34 % des Stundensatzes gemäß § 3 Abs. 2 abrechenbar.

Wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgt, reduziert sich die laufende Geldleistung um die jeweiligen Sachkosten.

(4) Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erhöht sich die wie zuvor ermittelte Förderleistung um 50 %. Die Feststellung des besonderen Förderbedarfs obliegt dem Jugendamt. Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Erziehungsberechtigten zur Geltendmachung des besonderen Förderbedarfs. Dies kann aufgrund erzieherischer Probleme gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII oder anderen Beeinträchtigungen des Kindes erfolgen. Dem Antrag ist eine Datenschutzerklärung zur Entbindung der Schweigepflicht beizufügen.
- Vorlage einer ärztlichen oder sozialpädagogischen Stellungnahme
- Gemeinsame Abstimmung des besonderen Förderbedarfs zwischen Erziehungsberechtigten, Tagespflegeperson und der regional zuständigen Fachberaterin des Kreises

(5) Zusätzlich erstattet das Jugendamt auf Nachweis folgende Kosten:

- Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %
- Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %
- Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %

Sofern eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge bis zu 50% erstattet werden. Die Höhe des Erstattungsbeitrages ist begrenzt auf die Hälfte des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Erstattung kann mit der Aufnahme des ersten Tagespflegekindes beantragt werden und wird pro Tagespflegeperson gewährt.

(6) Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt vorzeitig beendet wird, wird das Kindertagespflegegeld bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Kind letztmalig betreut wurde, sofern der Kindertagespflegeplatz weiter zur Verfügung steht. Ansonsten endet die Zahlung mit dem letzten Betreuungstag.

(7) Die laufende Geldleistung wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson oder des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt sechs Wochen pro Jahr. Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit sowie Unterbrechung

oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Jugendamt durch die Tagespflegeperson innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

Für die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung werden die Tagespflegepersonen an drei Tagen im Jahr von der Tagespflegebetreuung unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt freigestellt. Eine Übertragung von nicht genutzten Fortbildungstagen in das Folgejahr ist nicht möglich.

(8) Die Voraussetzungen für die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist neben einem Förderantrag seitens der Erziehungsberechtigten auf Förderleistungen eine entsprechende Antragstellung durch die Tagespflegeperson beim Jugendamt. Diesem Antrag ist, soweit nicht bereits vorliegend, die abgeschlossene Betreuungsvereinbarung (§ 2 Abs. 5) beizufügen. Bei Vorliegen auch der sonstigen Fördervoraussetzungen wird die monatlich im Voraus zu zahlende Geldleistung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag der Erziehungsberechtigten eingeht, gewährt. Der die Festsetzung der laufenden Geldleistung betreffende Bescheid ergeht an die Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten werden über die Höhe der laufenden Geldleistung unterrichtet.

§ 4

Gestaffelter Kostenbeitrag der Eltern/Elternteile

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Gemäß § 94 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Lebt das Kind nur mit einem/r Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

(2) Die Höhe des monatlich zu erhebenden Kostenbeitrags ist vom Einkommen der Erziehungsberechtigten und von den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten abhängig. Die Kostenbeitragshöhe bemisst sich nach der in der Anlage 1, untere Tabelle, vorgesehenen Staffelung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Ermittlung des zugrunde zu legenden durchschnittlichen monatlichen Einkommens sowie etwaig einkommensmindernd zu berücksichtigender Belastung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den dort genannten einschlägigen Bestimmungen der §§ 82 ff SGB XII.

Für die gleichsam bei der Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrags zugrunde zu legenden Betreuungszeiten ist zunächst die zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeschlossene Vereinbarung heranzuziehen. Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrags sind die gemäß des Grundanspruchs bzw. erweiterten Anspruchs anerkannten Betreuungsstunden. Liegt die zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarte Betreuungszeit darunter, ist dies zugrunde zu legen.

Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen. Anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Kostenbeitrag zugrunde zu legen.

(4) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Tagespflegeleistung nicht erbracht werden kann, weil

- das Kind in Folge von Krankheit oder anderer Gründe entschuldigt oder unentschuldigt fehlt,
- die Tagespflegeperson erkrankt ist oder
- die Tagespflegestelle wegen Urlaub geschlossen bleibt.

Urlaubszeiten sind zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen.

Diese Zahlungspflicht ist beschränkt auf eine betreuungsfreie Zeit von insgesamt sechs Wochen pro Jahr.

(5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

§ 5

Maßgebliches Einkommen

(1) Der Beitragssatz richtet sich nach dem aktuellen Einkommen der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben unter Vorlage von Einkommensnachweisen anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß Anlage 1, untere Tabelle, ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderungen eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt insoweit vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe der vorgenannten Tabelle erreicht wird. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den erforderlichen Nachweis ist der in Anlage 1 aufgeführte höchste Kostenbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Betrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt. Wird bei einer späteren Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder unzutreffend waren, behält sich das Jugendamt vor, den Kostenbeitrag auch für zurückliegende Zeiträume zu ändern.

§ 6

Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den dort genannten einschlägigen Bestimmungen der §§ 82 ff. SGB XII.

(2) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und/oder einer Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise für das zweite und dritte Kind um 50 %. Ab dem vierten Kind entfällt dieser dann ganz.

(3) Von Empfängern laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bzw. SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf entsprechenden Antrag kein Kostenbeitrag erhoben.

(4) Ein teilweiser oder gänzlicher Erlass des Kostenbeitrags ist nur nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

§ 7 Abmeldung

Die Abmeldung von Tagespflegekindern muss innerhalb einer Woche schriftlich bei dem Jugendamt erfolgen und den letzten Betreuungstag in Kindertagespflege aufführen. Die Abmeldung ist von der Tagespflegeperson und den/der/dem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 8 Pflichten des/der Erziehungsberechtigten

(1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder sollen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.

(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergibt/übergeben der/die Erziehungsberechtigte(n) Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die/der Erziehungsberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die/der Erziehungsberechtigte/n arbeiten/arbeitet eng mit der Tagespflegestelle zusammen.

§ 9 Aufsicht

(1) Die tägliche Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson und endet mit der Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person.

(2) Gestatten/t die/der Erziehungsberechtigte/n, dass ihr/sein Kind bestimmte Wege allein oder ohne geeignete Begleitperson zurücklegt, so haben/hat sie/er dies mit der Tagespflegeperson abzusprechen und eine schriftliche Übergabeverzichtserklärung in der Tagespflegestelle zu hinterlassen. Bei den mit den Eltern getroffenen Absprachen sind insbesondere das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes sowie die örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen.

(3) Die Tagespflegeperson hat bei der Übergabe bzw. Entlassung des Kindes aus ihrem Aufsichtsbereich die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und kann bei Vorliegen von Umständen, die das Kindeswohl gefährden, trotz Übergabeverzichtserklärung der Eltern, eine Entlassung des Kindes aus ihrem Aufsichtsbereich ablehnen.

(4) Die Tagespflegeperson soll eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abschließen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festsetzung der laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom 16.11.2010 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 12.05.2015

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau

(Thomas Will)
Landrat